Medicus Mundi Schweiz

Netzwerk Gesundheit für alle
Réseau Santé pour tous
Network Health for All

Statuten

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen „Medicus Mundi Schweiz. Netzwerk Gesundheit für alle“ (Kurzform: “Medicus Mundi Schweiz“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

1.2. Der Verein kann gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes gemäss Art. 61 ZGB in das Handelsregister eingetragen werden.

1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4. Die Eigenständigkeit der Mitglieder-Organisationen bleibt gewahrt.

2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Gesundheit benachteiligter Bevölkerungen.

2.2. Der Verein leistet dazu einen spezifischen Beitrag, indem er

a) schweizerische Organisationen der internationalen Gesundheitszusammenarbeit vernetzt,

b) den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Organisationen fördert,

c) ihre Tätigkeit durch geeignete Dienstleistungen unterstützt,

d) ihnen Impulse für die Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit vermittelt,

e) ihre Tätigkeit einem weiteren Publikum bekannt macht,

f) den Austausch mit Medicus Mundi International, mit weiteren internationalen Organisationen und Netzwerken sowie mit interessierten Kreisen in der Schweiz pflegt.

2.3. Der Verein beschafft sich die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Mittel.

2.4. Der Verein kann weitere zum Erreichen des Zwecks geeignete Massnahmen ergreifen und sich in Absprache mit den Mitgliedern an nationalen und internationalen Initiativen beteiligen, die dem Erreichen des Zwecks förderlich sind.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftliche Zwecksetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen.

3.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

3.3. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder als solche dürfen nicht erfolgen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Als Mitglieder des Vereins kommen in Betracht, falls sie durch Wohnsitz, Nationalität oder Tätigkeit mit der Schweiz in Beziehung stehen, bereit und fähig sind, die Zwecke des Vereins zu fördern:

a) Juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Stimmrecht

b) ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

4.2. Die Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins.

4.3. Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss und durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

A. die Mitgliederversammlung

B. der Vorstand

C. die Geschäftsstelle

D. die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus Mitgliedern mit Stimmrecht und Mitgliedern mit beratender Stimme,

a) wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor und zwei bis fünf Beisitzer als Vorstand, sowie die Kontrollstelle, und beschliesst über seine Entlastung

b) Der/die Geschäftsführer/in und allfällige Mitarbeiter/innen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt

c) setzt das jährliche Budget und den jährlichen Mitgliederbeitrag fest

d) beschliesst auf der Grundlage des Berichtes der Kontrollstelle über die Genehmigung der Jahresrechnung

e) beschliesst über Statutenänderungen

f) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

6.2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

6.3. Der Präsident des Vorstandes ruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vierzehn Tagen ein und führt den Vorsitz.

6.4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist.

6.5. Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einzig Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

6.6. Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.

6.7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Quästor und zwei bis fünf Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.2. Der Vorstand wählt den/die Geschäftsführer/in und allfällige Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle. Der Betrieb der Geschäftsstelle richtet sich nach einer vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung.

7.3. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtsgültig durch Kollektivunterschrift. Im Bereich des üblichen Schriftverkehrs, der dem Verein keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen auferlegt, hat jedes Vorstandsmitglied sowie der/die Geschäftsführer/in Einzelunterschrift

Die Finanzkompetenzen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.

7.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.6. Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beiziehen.

8. Geschäftsstelle

8.1. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins. Er/sie ist an die Geschäftsordnung gebunden und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

8.2. Bei der Wahl weiterer Mitarbeiter/innen hat der/die Geschäftsführer/in ein Vorschlagsrecht

8.3. Die Anstellung von temporären Mitarbeiter/innen liegt, im Rahmen des Budgets, in der Kompetenz des/der Geschäftsführer/in.

9. Vereinsmittel

Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzen werden aufgebracht

a) durch Mitgliederbeiträge,

b) durch Legate, Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand,

c) durch Entschädigung für die Leistungen des Vereins.

10. Mitgliederbeiträge

10.1. Der Mitgliederbeitrag wird an der Jahresversammlung festgelegt.

10.2. Der Vorstand kann aufgrund eines schriftlichen Gesuches Mitglieder vom Jahresbeitrag teilweise oder ganz befreien.

10.3. Eintretende Mitglieder können die künftige Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen durch Einmalzahlung ablösen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung einer neutralen, vereinsunabhängigen Organisation oder einem von Vorstand und Geschäftsstelle unabhängigen Revisor übergeben. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht darüber, ob die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Grundsätzen entspricht.

12. Das Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr schliesst auf den 31. Dezember 1973 ab.

13. Auflösung

13.1. Die Auflösung und Liquidation des Vereins untersteht den gesetzlichen Bestimmungen

13.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wem im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen zufällt. Es muss im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

14. Die Statuten unterstehen schweizerischem Recht

Die ursprüngliche Form dieser Statuten wurde im März 1973 abgefasst. Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1992 erstmals ergänzt. Die Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2003 überarbeitete die Statuten ein erstes Mal. Am 28. Mai 2009 präzisierte die Mitgliederversammlung Art 4.1.

Basel, im Juni 2009
sig.Thomas Vogel
Präsident
sig. Beat Stoll
Vizepräsident